



Charter-Ordnung

- 1 Während des Vorflugchecks festgestellte oder während der Charterzeit eingetretene Schäden an Luftfahrzeugen sind sofort zu melden. (Eintragung in die Mängelliste bei der Erfassung der Charterdaten und umgehende Information an den zuständigen Wart.) Reparaturaufträge erteilen ausschließlich Zeichnungsberechtigte. Vom Charterer beauftragte Reparaturen muss dieser auch bezahlen. Nicht vorhandene Gegenstände der Ausrüstungsliste sind ebenfalls in die Mängelliste einzutragen. (Siehe auch §28 LuftBO)
- 2 Die Vereins-Luftfahrzeuge sind den Betriebshandbüchern entsprechend und mit Sorgfalt zu benutzen. Sie sind nach Beendigung der Charter von Mückenbesatz und Schmutz innen und außen zu reinigen. Stellt der Mieter das Luftfahrzeug verschmutzt ab, wird eine Reinigungsgebühr von 25 Euro fällig, die mit der Chartergebühr eingezogen wird. Jeder Charterer ist für die korrekte Betankung, den richtigen Ölstand und das sichere Abstellen verantwortlich. Gleichfalls obliegt es dem Charterer, für das ordnungsgemäße Aus- und Einräumen des Luftfahrzeugs zu sorgen.
- 3 Der Charterer kann die zur Verfügung gestellten Schleppgeräte, zurzeit vom Typ „Schleppmaxxe“ verwenden. Dabei ist nach jeder Verwendung der „Kurzschluß-Stecker“ zu ziehen. Verbleibt der Stecker am Gerät, so dass sich die Batterie entladen kann, sind 25 Euro Gebühr fällig. Nimmt die Batterie sogar Schaden, wird die Ersatzbeschaffung dem Charterer in Rechnung gestellt.
- 4 Der Vorstand und von ihm Beauftragte sind berechtigt, Weisungen über die Durchführung von Flügen zu erteilen.
- 5 Landungen auf Gras- und Sandpisten sind mit der N211MZ nicht erlaubt, ebenso Landungen auf Pisten kürzer 750 Meter (LDA). Ausnahmen kann der Motorflugreferent oder der Vorstand genehmigen.
- 6 Das Gebiet der Stadt Mainz einschließlich der Vororte sowie die Gemeinde Wackernheim dürfen nicht überflogen werden.
- 7 Reservierungen sind über das Reservierungssystem des Luftfahrtvereins vorzunehmen. Die eingetragenen Zeiten für Schlüsselentnahme und Rückgabe sind einzuhalten. Das Flugzeug ist 30 Minuten nach dem unentschuldigtem Nichterscheinen des Charternden für andere Charterer frei. Bei Rückgabe von mehr als einer Stunde vor Ende der Reservierungszeit ist die Maschine im Reservierungssystem sofort als zurückgebracht zu vermerken
- 8 Es können maximal 5 Reservierungen mit bis zu 6 Wochen Vorlaufzeit eingestellt werden. Die maximale Dauer pro Reservierung beträgt 3 Tage.



- 9 Mit jeder Reservierung verpflichtet sich der Charterer zu einer Mindestbetriebsstundenzeit. Die beträgt 20 Prozent an Wochenenden und Feiertagen bzw. 10 Prozent an Wochentagen der reservierten Zeit zwischen 8.00 und 20.00 Uhr.
- 10 Reservierungen die nicht eingehalten werden können, müssen so früh wie möglich storniert werden. Eine Stornierung gilt als rechtzeitig, wenn diese innerhalb einer Stunde nach Eintragung der Reservierung erfolgt oder wenn sie den Zustand Warteliste aufweist. Reservierungen bis zu 24 Stunden gilt eine Absage bis 18 Uhr des Vortags im Allgemeinen als rechtzeitig. Bei längeren Reservierungen gilt eine Absage bis 36 Stunden vor geplantem Charterbeginn im Allgemeinen als rechtzeitig. Bei triftigen Gründen (z.B. Wetter) wird von diesen Zeitvorgaben abgewichen.
- 11 Bei nicht rechtzeitigen Absagen können 50 Prozent der Chartergebühr für den Reservierungszeitraum entsprechend Punkt 8. berechnet werden.
- 12 Ausnahmen von den Reservierungsregeln (z.B. Langzeitcharter) können die Referenten für Motor- und Ultraleichtflug im Einzelfall genehmigen.
- 13 Der Vorstand autorisiert die Referenten für Motor- und Ultraleichtflug, gegenüber Charterern, die gegen die Charterordnung verstoßen, Sanktionen (z.B. Sperrung im Reservierungssystem) auszusprechen. Bei wiederholten Verstößen kann der Vorstand den Chartervertrag fristlos kündigen.
- 14 Wird das Luftfahrzeug an einem anderen Flugplatz als dem Heimatflugplatz zurückgelassen, hat der Charterer für umgehende, sichere Ab- bzw. Unterstellung zu sorgen und hierfür die Kosten zu tragen. Kann der Charterer das Luftfahrzeug dem Vermieter nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgeben, hat er diesen unverzüglich zu benachrichtigen. Kann der Charterer das Luftfahrzeug aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht selbst zurückbringen, trägt der Charterer die Kosten der Rückholung.
- 15 Extern getankter Treibstoff wird bei Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung dem Charterer bis zum Betrag, der in der Chartergebühr (Vereinsbruttopreis) enthalten ist, gutgeschrieben. Für unvollständige Rechnungen und Rechnungen aus dem Ausland wird nur der Vereins-Nettopreis ersetzt. Wurde günstiger getankt, wird maximal der gezahlte Betrag vergütet.
- 16 Bei einem vom Charterer oder vom verantwortlichen Luftfahrzeugführer verursachten Kasko-schaden am gemieteten Luftfahrzeug haftet dieser für die Schadenselbstbeteiligung des Vereins und für die Prämiennachzahlung aufgrund des verlorenen Schadenfreiheitsrabatts. Die Schadenselbstbeteiligung beträgt 1 Prozent der Versicherungssumme mindestens 1.000 Euro bei Echo-Maschinen und 2.500 Euro bei Ultraleicht. Der Schadenfreiheitsrabatt beträgt 15 Prozent des jährlichen Brutto-Versicherungsbeitrags. Eventuelle weitere Kosten oder Einnahmeausfälle werden auf die Charterpreise umgelegt. Mögliche Vermögensschäden Dritter, die durch Absturz oder Notlandung entstehen, sind bis 100.000 Euro versichert.



Der Mieter haftet in diesen Fällen mit einer Selbstbeteiligung von 20 Prozent (mindestens 1.500 Euro, maximal 10.000 Euro).

- 17 Für alle Luftfahrzeuge besteht eine Haftpflicht-Versicherung der sog. CSL (Deckungssumme zurzeit 6 Mio. Euro für Echo-Klasse, 4 Mio. Euro für Motorsegler, 4 Mio. Euro für UL) für Personen und Sachschäden. Darüber hinaus besteht eine Kaskoversicherung für jedes Luftfahrzeug, die mindestens den jeweiligen Verkehrswert der Maschine abdeckt, sowie eine Sitzplatz-Unfallversicherung für jeden Fluggast über 20.000 Euro.
- 18 Diese Charter-Ordnung ist Bestandteil des Chartervertrags. Der Charterer erhält die Ordnung bei Unterzeichnung des Chartervertrags ausgehändigt. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Vereins-Homepage publiziert.
- 19 Kann ein Pilot in den letzten 6 Monaten vor einer Charter keine Flugstunden auf einer Cirrus nachweisen, hat er vorher einen Checkflug mit einem einweisungsberechtigten Fluglehrer durchzuführen. Ansonsten kann die Vercharterung verweigert werden.

Ich bestätige hiermit, die derzeit aktuelle Charterordnung erhalten zu haben:

Name	Vorname	Mitglied-Nummer
------	---------	-----------------

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Stand: 01.04.2014